

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Referentenentwurf eines Kapitalanleger-
Musterverfahrensgesetzes

erarbeitet vom

ZPO/GVG-Ausschuss
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA/BGH **Dr. Büttner**, Karlsruhe, Vorsitzender
RAuN **Droit**, Wallenhorst
RA **Dr. Eichele**, Mainz
RA **Dr. Kantner**, Rostock
RA **Merk**, Peißenberg
RA **Prof. Dr. Schmidt**, Koblenz
RA **Schmude**, Köln
RA **Dr. Weigel**, Frankfurt/M., Berichterstatter
RAuN **Dr. Winte**, Hildesheim
RAin **Lach**, Berlin, BRAK

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Bundesverband der Freien Berufe

September 2004
BRAK-Stellungnahme-Nr. 29/2004

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes. Bereits zum Diskussionsentwurf hatte die Bundesrechtsanwaltskammer Stellung genommen. Die folgenden Anmerkungen verstehen sich als Ergänzung zu dieser Stellungnahme.

1.

In der Begründung zu **§ 1** des Entwurfs wurde nunmehr klargestellt, dass nur in Leistungsprozessen ein Musterfeststellungsantrag gestellt werden kann. Leider macht die Begründung keine Angaben dazu, warum diese Beschränkung vorgesehen wird. Soweit auf die Vorschriften von **§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6** sowie **§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1** des Entwurfs verwiesen wird, handelt es sich um Folgeprobleme, die im Falle der Aufnahme der Feststellungsklage gelöst werden müssten; sie zur Begründung dafür heranzuziehen, dass es kein Musterfeststellungsverfahren im Feststellungsprozess geben kann, überzeugt nicht. Leistungs- und Leistungsfeststellungsklage sind prozessual einander so verwandt, dass sie nicht willkürlich unterschiedlich behandelt werden können.

Weswegen der Musterfeststellungsantrag nur in einem erstinstanzlichen Verfahren gestellt werden kann, ist der Begründung nicht zu entnehmen.

2.

Bereits in unserer Stellungnahme hatten wir darauf hingewiesen, dass es für zukünftige Kläger von Interesse sein kann, wenn diese sich über Sach- und Rechtsfragen, die bereits Gegenstand eines Musterverfahrens gewesen sind, informieren können. Insoweit wird nochmals angeregt, die Löschung der Daten in **§ 2 Abs. 5** des Entwurfs auf personenbezogene Daten zu beschränken.

3.

Nach der Begründung zu **§ 4 Abs. 1** des Entwurfs soll anscheinend das Feststellungsziel unterschiedlicher Klagen bereits dann identisch sein, wenn sich die Klagen gegen die Richtigkeit derselben Kapitalmarktinformationen wenden, auch wenn unterschiedliche Aspekte im Streit stehen. Im Hinblick auf dieselbe Kapitalmarktinformation können jedoch neben deren Richtigkeit noch eine Vielzahl anderer anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Umstände entscheidungsrelevant sein. In diesem Zusammenhang ist dem Gesetz nach wie vor nicht zu entnehmen, wann Gleichgerichtetheit gegeben sein soll, es sei denn, diese wird bereits immer dann bejaht, wenn es sich um dieselbe Kapitalmarktinformation handelt. Der

Begriff des „zugrundeliegenden Ereignisses“ erscheint ungenau. Auch der Begründung ist eine Erläuterung dieses Begriffs nicht zu entnehmen.

Bereits in unserer Stellungnahme hatten wir angeregt, dass das Oberlandesgericht zumindest die Möglichkeit haben sollte, den Vorlagebeschluss nach **§ 4 Abs. 2** des Entwurfs nachträglich zu ergänzen oder notwendigenfalls zu korrigieren; im übrigen besteht zwischen dieser Vorschrift, solange kein entsprechender Vorbehalt eingefügt wird, ein Widerspruch zu § 13 des Entwurfs.

In **§ 4 Abs. 3** des Entwurfs sollte ein Satz angefügt werden, der bestimmt, dass mit der Stellung des Zurückweisungsbeschlusses an den Antragsteller die Unterbrechung (§ 3 des Entwurfs) endet.

4.

Die weit formulierte Sperrwirkung in **§ 5** des Entwurfs führt dazu, dass unter Umständen nicht alle Anspruchsschuldner an dem Musterverfahren beteiligt sind. Konsequenterweise kann dies dazu führen, dass das Musterverfahren gegenüber diesen nicht beteiligten Anspruchsschuldnern keine rechtliche Bindung erzeugt. So richten sich beispielsweise in dem Prospekthaftungsverfahren wegen der Telekom-Emissionen die Klagen neben der Telekom in einem Teil der Verfahren auch gegen den Bund und die KfW. Bei Anwendbarkeit des Musterklageverfahrens hätte dies zur Konsequenz, dass je nachdem, in welchem Verfahren zunächst der Antrag auf Durchführung des Musterklageverfahrens gestellt wird, der Bund und die KfW oder theoretisch selbst die Telekom nicht zwangsläufig beteiligt wären. Die Möglichkeit einer Nebenintervention für nicht beteiligte Anspruchsschuldner ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Durch § 5 des Entwurfs wird diesen Anspruchsschuldnern die Möglichkeit versagt, selbst Rechtsschutz zu suchen. Deshalb sollte klargestellt werden, dass die Sperrwirkung nur bei Identität des Anspruchsschuldners stattfindet.

5.

Die Regelungen der **Beiladung** bedürfen nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer der Nachbesserung. Zum einen sollten, wenn der Aussetzungsbeschluss als Beiladung gelten soll, die für eine Beteiligung an dem Musterklageverfahren notwendigen Informationen in dem Beschluss selbst enthalten sein. Dies müsste im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden.

Der Begründung ist nicht zu entnehmen, warum die Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer zu § 6 Abs. 2 des Diskussionsentwurfs (Aussetzung, wenn sich das Musterverfahren bereits in der Rechtsbeschwerdeinstanz befindet) nicht aufgenommen wurde.

Problematisch erscheint zudem die Regelung von **§ 10** des Entwurfs. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat ernste Zweifel daran, ob sich die Regelung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewährung rechtlichen Gehörs vereinbaren lässt. Insbesondere die Vorschrift, dass die Schriftsätze der Beigeladenen den übrigen Beigeladenen nicht übersandt werden, halten wir im Hinblick auf die Rechtskrafterstreckung des Musterverfahrens für verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar. Das Musterverfahren dient gerade dazu, durch eine Bündelung derselben Sach- und Rechtsfragen Synergieeffekte zu erhalten. Natürliche Folge einer solchen Bündelung – unter Umständen vieler Prozesse – ist zwangsläufig ein erhöhter Verwaltungsaufwand für das mit dem Musterverfahren befasste Gericht. Dem stehen die Synergieeffekte im Ausgangsverfahren gegenüber. Das Musterverfahren darf jedoch nicht dazu benutzt werden, aus Angst vor zusätzlichem Verwaltungsaufwand verfassungsrechtlich geschützte Positionen des rechtsuchenden Bürgers einzuschränken.

Auch die Regelung von **§ 10 Satz 4** des Entwurfs, nach der die Beigeladenen die Schriftsätze des Klägers und des Musterbeklagten nur dann erhalten, wenn sie dies ausdrücklich verlangen, erscheint kontraproduktiv. Jeder Anwalt, der mit dem Musterverfahren auch nur halbwegs vertraut ist, wird diesen Antrag selbstverständlich stellen – er muss es sogar tun, will er nicht die Gefahr laufen, wegen Schlechterfüllung zu haften. Die Bearbeitung der bei dieser Regelung zu erwartenden Vielzahl von individuellen Anfragen dürfte den Verwaltungsaufwand des Oberlandesgerichts nicht beschränken, sondern im Gegenteil erhöhen.

Gerade die Möglichkeiten, die eine elektronische Versendung der Schriftsätze zukünftig bieten kann, steht den Befürchtungen, das Oberlandesgericht wäre mit der Weiterleitung der Schriftsätze überfordert, entgegen.

6.

Die Formulierung von **§ 13** des Entwurfs lässt offen, in welcher Form der Gegenstand des Musterfahrens durch das Oberlandesgericht ergänzt wird. Dies könnte in Form eines Beschlusses geschehen. Warum nur der Musterkläger und der Musterbeklagte allein die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens weiterer an-

spruchsbe gründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen begehren können, die Beigeladenen dies jedoch nur dann können, wenn sie mindestens zu zehnt sind, ist nicht verständlich. Der Verweis in der Begründung auf § 4 des Entwurfs führt nicht weiter.

7.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, in **§ 14 Abs. 1** des Entwurfs aufzunehmen, dass der Musterentscheid in jedem Falle unabhängig von der sonstigen Zustellung auf herkömmlichem Wege in dem Klageregister bekannt gemacht wird. Sinnvollerweise sollten auch die Daten der Zustellung an den Musterkläger und den Musterbeklagten veröffentlicht werden. Anderenfalls droht die Gefahr, dass die Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen eine Vielzahl von Anfragen an das Gericht stellen werden, um die Beschwerdefristen ordnungsgemäß notieren zu können.

§ 14 Abs. 3 schließt eine Erledigung des Musterverfahrens durch übereinstimmende Erledigungserklärung nach § 91a ZPO aus. Dies eröffnet die Frage, was geschieht, wenn sich der Streitgegenstand des Musterklageverfahrens – etwa durch außergerichtlichen Vergleich der Parteien in den Ausgangsverfahren – tatsächlich erledigt hat. Zu überlegen wäre, lediglich zu regeln, dass eine übereinstimmende Erledigungserklärung des Musterbeklagten und einzelner Kläger nur deren Ausscheiden aus dem Musterklageverfahren zur Folge hat, ohne dass die übrigen Beigeladenen hierdurch beeinflusst werden, so wie es bei einer Rücknahme gem. § 11 des Entwurfs vorgesehen ist.

§ 14 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs sollte redaktionell geändert werden:

Eine Erledigung des Musterverfahrens durch Vergleich ist ausgeschlossen.

8.

Die Begründung zu **§ 15 Abs. 4 Satz 1** des Entwurfs sieht vor, dass Beigeladene unabhängig vom Willen des Musterklägers Rechtsbeschwerde einlegen können. Im Hinblick auf die Rechtsstellung der Beigeladenen als einfachen Nebenintervenienten stellt sich die Frage, ob dies auch im Widerspruch zu entsprechenden Erklärungen des Musterklägers geschehen kann. Eine in diesem Sinne klarstellende gesetzliche Regelung wäre wünschenswert.

9.

Nach wie vor große Bedenken hegt die Bundesrechtsanwaltskammer gegen die Auf-

hebung des Grundsatzes der Kostenerstattung in **§ 19** des Entwurfs. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme zum Diskussionsentwurf verwiesen.

10.

Da in **§ 32b Abs. 1 und 2 ZPO-E** zwischen verschiedenen Anspruchsschuldern differenziert wird, sollte der Begriff des Emittenten im Gesetz oder zumindest in der Begründung definiert werden. Insoweit wird noch einmal an den Formulierungsvorschlag aus der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Diskussionsentwurf erinnert, der auf den Sitz der betroffenen Gesellschaft abstellt.

11.

Nach wie vor unbefriedigend ist die Aufnahme des Musterverfahrens in **§ 16 RVG**. Der Rechtsanwalt, der das Musterfahren durchführt, erhält danach nicht einmal eine zusätzliche Terminsgebühr für die Wahrnehmung eines Termins vor dem Oberlandesgericht. Nach der Gesetzesbegründung soll dies „entscheidend zur Attraktivität des Musterverfahrens“ beitragen. Mit anderen Worten will das Bundesjustizministerium die Attraktivität des Zugangs zum Recht dadurch sichern, dass Anwälte zukünftig ehrenamtlich Zwischenverfahren führen sollen.

Die fehlende Vergütungsregelung kann sich für den Kläger auch nachteilig auswirken, da er unter Umständen nicht vom Prinzip der Kostenerstattung profitieren kann. Gerade in den Fällen, in denen sich die Kläger der Ausgangsverfahren auf einen bestimmten Musterkläger und damit auch einen „Musteranwalt“ einigen, der unter Umständen auf rechtliche Fragen des Kapitalmarktrechts spezialisiert ist, wird dieser sicherlich nicht gratis ein Musterverfahren durchführen. Wahrscheinlicher ist vielmehr, dass er eine Gebührenvereinbarung abschließen wird. Ist der Anspruch der Kläger in diesem Fall berechtigt und wird der Musterprozess gewonnen, so muss der Musterkläger die Kosten des Prozessvertreters übernehmen, ohne diese von der Gegenseite erstattet zu bekommen. Das wird kaum zur Attraktivität des Musterverfahrens beitragen können.
